

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0346/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	22.05.2025	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	26.06.2025	Beratung
Hauptausschuss	02.07.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.07.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall zunächst nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden und damit rückwirkend zum 02.01.2025 von der Opt-Out Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) Gebrauch gemacht wird.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:	x				
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:	x		
kurzfristig:	x		
mittelfristig:	x		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Rechtliche Einordnung und Erläuterungen

Die Leistungsgewährung von Leistungen für Geflüchtete im laufenden Asylverfahren und u.a. auch mit dem Aufenthaltsstatus einer Duldung richtet sich nach den Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen am 02.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) erlassen. Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG. Die Form der Leistungserbringung soll danach in der Regel in Form einer Bezahlkarte erfolgen. Die Leistungshöhe verändert sich dadurch nicht. Grundsätzlicher Hintergrund der Überlegungen zur Einführung einer solchen Bezahlkarte ist u.a., dass auf diesem Wege Geldtransfers ins Ausland vermieden werden sollen.

Entscheidend für die weitere Vorgehensweise ist § 4 der Verordnung, woraus sich eine Opt-Out Regelung ergibt: Die Gemeinde kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden. Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst. Demzufolge ist eine finale Entscheidung der einzelnen Kommune erforderlich.

Leistungsträger für die Leistungen nach dem AsylbLG ist das örtliche Sozialamt (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune). Die Verwaltung hat sich mit den anderen Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis zur Einführung der Bezahlkarte und den dazu erforderlichen Maßnahmen bereits seit Bekanntwerden des Themas ausgetauscht.

In den anderen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises (bis auf Leichlingen) wird von der Opt-Out Regelung (Stand April 2025) Gebrauch gemacht. In anderen großen Städten wie z.B. in Köln, Bonn, Ratingen und Leverkusen ist die Einführung der Bezahlkarte ebenfalls nicht geplant. Die Verwaltungen sehen die Einführung eher skeptisch und mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte (Visa), die sowohl als Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden kann. Eingesetzt werden kann sie deutschlandweit im stationären Einzelhandel und im Onlinehandel und damit überall da, wo Visa akzeptiert wird. Nach § 5 der Verordnung ist es jedem und jeder Leistungsberechtigten zu ermöglichen, sich je Kalendermonat eine Summe von 50,00 Euro als Barleistung auszahlen zu lassen (Barleistungsgrenze).

Eingeführt wurde die Bezahlkarte im Januar 2025 zunächst in den fünf großen Landeseinrichtungen, danach sollte die Bezahlkarte binnen drei Monaten über das Landessystem in den weiteren derzeit 50 Einrichtungen eingeführt werden. Ab dem zweiten Quartal 2025 sollte die Bezahlkarte dann auch in Städten und Gemeinden zum Einsatz kommen, wenn diese sich nicht ausdrücklich dagegen entscheiden.

II. Kosten und Verfahren

Einführung und Betrieb der Bezahlkarte sollen rund 12 Millionen Euro kosten, die vom Land getragen werden. Für die Abwicklung wird zwischen Land und Kommune eine Vereinbarung abgeschlossen. Das Land NRW übernimmt die Kosten für die Bezahlkarte und zwar in der Form, dass die Kommune in Vorleistung tritt und eine Erstattung beantragen muss.

Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass grundlegende Leistungen erstattet werden, für

sonstige Verwaltungs- oder Personalkosten ist keine Erstattung vorgesehen. Anfallen sollen für die Nutzung initiale Kosten in Höhe eines dreistelligen Betrages. Eine gesonderte technische Ausstattung vor Ort ist nicht erforderlich. Vom Land beauftragt ist ein Dienstleister (Social-Card), der Schulungen (auf Kosten des Landes) anbietet und sich um die technische Abwicklung kümmert.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen der Leistungsberechtigten an Vermieter*innen, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt.

Offen ist noch eine Entscheidung darüber, ob eine sog. White- oder Blacklist Variante kommt; Whitelist = Überweisungen nur an bestimmte, freigeschaltete Zahlungsempfänger, Blacklist = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll. Das Thema ist im Ministerium des Landes in der Bearbeitung. Unabhängig davon sind die Zahlungsempfängerübersichten von der Leistungsbehörde individuell zu führen und zu pflegen. Bei der Whitelist-Variante müsste die Leistungsbehörde sogar in jedem Einzelfall entscheiden, welche Zahlungsempfänger frei gegeben werden.

III. Darstellung der Nachteile und Vorteile

Nachteile:

1. „Flickenteppich“ in NRW, wenn einzelne Kommunen die Bezahlkarte einführen, andere aber nicht.

2. Rahmenbedingungen sind noch unklar z.B. in Bezug auf Black – oder Whitelist-Variante

Vermutlich hoher, noch nicht final einschätzbarer Verwaltungsaufwand. Wenn die Whitelist - Variante kommen sollte, wäre in jeden Einzelfall zu prüfen, welche Zahlungsempfänger frei gegeben werden. Sämtliche Zahlungspartner müssen ermittelt, angegeben und im Einzelfall geprüft werden. Der Leistungsempfänger hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wenn Zahlungsempfänger zweifelhaft oder unzulässig sind, sind diese in Form eines Bescheides abzulehnen. Auch Veränderungen der Zahlungsempfänger sind zu erfassen. Hier besteht noch eine große Unsicherheit und die Whitelist-Variante könnte zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen.

3. Kritisch zu betrachten ist auch die Ausgestaltung des Barbetrages in Höhe von 50,00 Euro / Leistungsempfänger. Es gibt die ersten gerichtlichen Entscheidungen, wonach die Festsetzung des Barbetrages ohne Würdigung persönlicher und örtlicher Umstände nicht zulässig sei. Die Verordnung sieht die Bargrenze als Regelfall an, so dass auf abweichende Bedarfe individuell reagiert werden kann (auf Antrag oder von Amts wegen). Diese Prüfung des Einzelfalles mit ggfs. einer individuellen Härtefalllösung obliegt der jeweiligen Leistungsbehörde und kann ebenfalls zu einem hohen Aufwand führen.

4. Noch nicht abschätzbarer Aufwand für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren des Landes. Das Verfahren soll nach Aussage des Landes so einfach wie möglich gestaltet werden, ein Muster der Vereinbarung liegt zwischenzeitlich vor.

5. Soziale, integrative und humanitäre Aspekte: Im Zusammenhang mit der Einführung sollten diese nicht unerwähnt bleiben. Dazu haben sich die Sozialverbände in der Vergangenheit klar positioniert.

In der Außenwirkung kann die Bezahlkarte für die Betroffenen diskriminierend und stigmatisierend wirken. Sie schränkt die Betroffenen in ihrer Entscheidungsfreiheit ein und kann eine sparsame und selbstwirksame Lebensgestaltung einschränken.

Vorteile:

1. Klare Festlegung der Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte, da der Vorrang der Bezahlkarte durch die Verordnung formuliert wird (in der Regel durch Bezahlkarte); Wegfall des Vorrangs der Geldleistungen, die Sachleistungen wie z.B. die Gewährung einer Unterkunft bleiben bestehen.

2. Wegfall der Scheckauszahlungen, da die Zahlung in Form der Bezahlkarte unabhängig davon erfolgt, ob der Leistungsberechtigte ein Konto hat oder nicht. Darüber hinaus sind für absolute Notfälle sog. Ad-hoc Zahlungen vorgesehen, die allerdings nur für Einzelfälle vorbehalten sein sollten und direkt mit dem Dienstleister geklärt werden müssen.

In der Regel werden im Leistungsbereich Asyl Zahlungen auf bestehenden Konten vorgenommen; exemplarisch dargestellt für den Monatslauf 02/2025: Von 184 laufenden Fällen wurden in 43 Fällen Schecks ausgestellt; in 141 Fällen erfolgen Überweisungen aufs Konto. Neu ankommende Personen erhalten zunächst einen Scheck, bis sie ein Konto eingerichtet haben.

Durch den Wegfall der Scheckauszahlungen würden jährlich rund 950 Euro für Gebühren entfallen.

3. Einheitliche Zahlweise, wenn nicht zu viele Ausnahmen erfolgen müssen.

4. Fortschritt im Hinblick auf die zu erwartende Digitalisierung der Verwaltung.

Fazit:

Insgesamt übersteigen derzeit die Nachteile die Vorteile. Außerdem gibt es keine gesicherten Erkenntnisse auf missbräuchliche Handlungen, eine valide Datenlage zum Transfer von Leistungen ins Ausland ist nicht vorhanden. Die Verwaltung teilt daher die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Bezahlkarte den bürokratischen Aufwand auf kommunaler Ebene stark erhöhen anstatt vereinfachen könnte.

Die Einführung der Bezahlkarte – wie von der Landesregierung forciert - kann auf Landesebene durchaus Sinn machen, da die in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen in der Regel noch keine Möglichkeit haben, ein Konto zu eröffnen. Spätestens mit der Zuweisung / dem Zuzug nach Bergisch Gladbach besteht diese Möglichkeit, so dass die Zahlungen der Leistungen direkt auf das Konto erfolgen können. Es handelt sich um ein erprobtes und in der Praxis bewährtes Verfahren.

Zum jetzigen Zeitpunkt schlägt die Verwaltung daher vor, von der Einführung der Bezahlkarte Abstand zu nehmen und von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren können.